

# Info - Arbeitsrecht

**2016-1**

11. Januar 2016

Für personalverwaltende Stellen der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

---

Evangelischer Oberkirchenrat  
Recht und Rechnungsprüfung  
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 und -635  
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Hinweis: Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - [www.service-ekiba.de](http://www.service-ekiba.de) - unter der Rubrik  
Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.

Abbestellung der Infoschreiben bitte an: [gabriele.hartnegg@ekiba.de](mailto:gabriele.hartnegg@ekiba.de).

## **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei fehlender Anstellungsvoraussetzung Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Rahmenordnung zum 01.01.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend § 3 unserer Rahmenordnung setzt die Anstellung im kirchlichen Dienst voraus,  
dass die Bewerberin, der Bewerber Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Lan-  
deskirche ist. Eine Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung der Rahmenordnung.

Die Verwaltungsvorschrift zur Rahmenordnung hatte seit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar  
1996 unverändert Bestand.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Fachkräfteman-  
gel in Pflege- und Erziehungsberufen, demographischer Wandel in der Bevölkerung und Ände-  
rungen in der Zusammensetzung der Gesellschaft verändert. Die Evangelische Landeskirche in  
Baden ist bestrebt, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, und erweitert die Möglichkeit  
der beruflichen Mitarbeit für Menschen, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der EKD sind oder  
keiner christlichen Kirche angehören.

Hierbei sollte weiterhin in jedem Fall die evangelische bzw. christliche Prägung der Einrichtun-  
gen und Leistungsangebote gewahrt bleiben. Dazu ist es erforderlich, dass das „Regel-  
Ausnahme-Prinzip“ der aktuellen Rahmenordnung aufrechterhalten bleibt. Danach sollen im  
Regelfall Christinnen und Christen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher und diakoni-  
scher Einrichtungen ausgewählt werden. Werden andersgläubige Menschen eingestellt, muss  
gewährleistet sein, dass diese die christliche Prägung der Einrichtung und Leistungsangebote  
mittragen und vermitteln.

Die erweiterten Möglichkeiten der Öffnung zur beruflichen Mitarbeit und der Verringerung des Verwaltungsaufwandes finden sich in den folgenden Änderungen der Verwaltungsvorschrift zur Rahmenordnung wieder:

### **1. Erweiterung der ACK-Klausel**

Die Auswahl an Mitgliedern anderer christlicher Kirchen die im Ausnahmefall angestellt werden können, beinhaltet zukünftig alle Vollmitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland und Baden-Württemberg (Auflistung siehe Anlage). Bei Bewerbern/innen von Gemeinschaften, die lediglich mit Gast- oder Beratungsstatus der jeweiligen ACK oder sonstigen freikirchlichen Gemeinden angehören, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme möglich ist.

### **2. Konzept zur Einstellung Angehöriger nicht-christlicher Religionen für erzieherische Tätigkeiten in Kindertagesstätten**

Die Einstellung von Angehörigen nicht-christlicher Religionen für eine erzieherische Tätigkeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen ist im Rahmen der Umsetzung einer interkulturellen Konzeption der Einrichtung im pädagogisch begründeten Einzelfall zulässig (§ 4 Abs. 6 RO). Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 RO sollen die Arbeitsverträge zunächst befristet werden, bei einer dauerhaften Umsetzung und Fortschreibung der Konzeption ist eine Umwandlung in eine unbefristete Anstellung auf Antrag zulässig. Von dem/der Mitarbeitenden muss zu erwarten sein, dass sie das Profil und die Konzeption der Einrichtung vollumfänglich mitträgt.

### **3. Erteilung allgemeiner Ausnahmegenehmigungen**

a) Allgemein erteilt wird die Einwilligung (mit Ausnahme von Leitungsfunktionen) für folgende Aufgabenfelder:

- Für den Bereich der Kindertagesstätten, der Gemeindekrankenpflege, der Nachbarschaftshilfe, der stationären Altenhilfe sowie der sonstigen kirchlichen Sozialarbeit,
- für den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst sowie den technischen Dienst (z. B. Hausmeister und Reinigungsdienst)
- für Kirchendienerinnen und Kirchendiener und
- für den Bereich der Kirchenmusik,

für Bewerberinnen und Bewerber von Kirchen und Gemeinschaften, die der ACK Deutschland oder der ACK Baden-Württemberg als Vollmitglied angehören.

b) Allgemein erteilt wird die Einwilligung zudem für die Leitungsfunktion in einer Kindertagesstätte bei römisch-katholischer Konfession.

#### **4. Einstellung von Praktikanten (z. B. Anerkennungs- und Orientierungspraktikanten) und Auszubildenden**

Entsprechend § 2 Absatz 1 gilt die Rahmenordnung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden. Praktikanten und Auszubildende fallen nicht darunter. Entgegen der in den letzten Jahren gelebten Genehmigungspraxis ist somit eine Ausnahmegenehmigung für jede Art von Praktikum und Ausbildung gesetzlich nicht vorgesehen. Zukünftig wird darauf verzichtet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.

Ronald Zaisser

#### **Anlage**

Stand Juli 2015

#### **Mitglieds- und Gastkirchen der ACK Deutschland:**

A. Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind:

1. Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
2. Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland
3. Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland
4. Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland
5. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten)
6. Die Heilsarmee in Deutschland
7. Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
8. Evangelisch-methodistische Kirche
9. Evangelische Brüder-Unität / Herrnhuter Brüdergemeine
10. Evangelische Kirche in Deutschland
11. Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
12. Koptisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland
13. Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden

14. Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland
15. Römisch-katholische Kirche
16. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
17. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland

B. Mit Gaststatus sind aufgenommen:

1. Apostelamt Jesu Christi
2. Apostolische Gemeinschaft
3. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
4. Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden in Deutschland
5. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
6. Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes

#### **Mitgliedskirchen und beratend mitwirkende Kirchen der ACK Baden-Württemberg:**

1. Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche
2. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Landesverband Baden-Württemberg
3. Council of Anglican Episcopal Churches in Germany (Anglikanische Arbeitsgemeinschaft in Deutschland)
4. Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine
5. Evangelische Landeskirche in Baden
6. Evangelische Landeskirche in Württemberg
7. Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
8. Evangelisch-methodistische Kirche
9. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland - Exarchat von Zentraleuropa
10. Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland - Landessynodalbezirk Baden-Württemberg
11. Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden in Baden-Württemberg
12. Römisch-Katholische Kirche Erzdiözese Freiburg
13. Römisch-Katholische Kirche Diözese Rottenburg-Stuttgart
14. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) - Kirchenbezirk Süddeutschland
15. Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa - Dekanat Süddeutschland
16. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
17. Verband der Mennonitengemeinden in Baden-Württemberg

Beratend wirken mit:

1. Bund Freier evangelischer Gemeinden Baden-Württemberg Nord- und Südkreis
2. Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden Region Baden-Württemberg
3. Volksmission entschiedener Christen